

**Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens der 380-kV-Leitung Audorf – Flensburg Nr. 324 wegen Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) auf dem Gebieten der Gemeinden Bollingstedt, Silberstedt, Jübek und Schuby**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 20.05.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-26g

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan aufgrund veränderter bautechnischer Anforderungen in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Hierfür sind in einigen Bereichen technische Ergänzungen und Umplanungen vorzunehmen. Die Änderungen beziehen sich auf den Kathodischen Korrosionsschutz (KKS). Im Ergebnis sind 5 Trennstellen entlang des Trassenverlaufs im Bereich der Ortslagen Bollingstedt, Jübek und Schuby an 3 Kommunikationsstammkabeln (Fernmeldekabel; FM-Kabel) der Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH-Netz) erforderlich. Hierfür werden Kabelverteilerschränke errichtet bzw. vorhandene Schränke ersetzt. Die Schränke haben eine Fläche von ca. 1 m<sup>2</sup>. Für die Maßnahme müssen sowohl bauzeitlich zu nutzende Flächen als auch anlagebedingt Flächen in geringem Umfang in Anspruch genommen werden.

Etwa 250 m südlich der Trennstelle 3 (westlich Bollingstedt) befindet sich das FFH-Gebiet DE 1322-391 „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“. Arbeiten im Gebiet sind nicht vorgesehen, sondern erfolgen im Straßenrandbereich der nördlich angrenzenden Straße. Weitere FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich erst in über 1,5 km Entfernung zu den Vorhabenbereichen. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser NATURA 2000-Gebiete durch die vorgesehenen Planänderungen können vor dem Hintergrund der Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten sowie der geringen räumlichen und zeitlichen Wirkintensität des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Umplanungen werden im Straßenrandbereich realisiert, wobei die Straßen z.T. von Knicks, Feldhecken oder Gräben gesäumt werden. So kommt es durch die vorgesehenen Maßnahmen in geringem Umfang zu bau- und anlagebedingten Knickeingriffen. Insgesamt betrifft dies potenziell eine Knicklänge von etwa 60 m. Durch die beantragten Umplanungen kommt es baubedingt zur temporären Inanspruchnahme von etwa 300 m<sup>2</sup> straßenbegleitender Flächen. Die fünf geplanten Trennstellen befinden sich teilweise direkt neben bereits vorhandenen Schaltkästen und haben von ihren Dimensionen keine fernwirksamen Einflüsse auf das Landschaftsbild.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Es kommt zu einer vergleichsweise sehr geringfügigen Veränderung im Umfang von temporären Eingriffen oder geringfügigen dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung Nr. 234 „Mittelachse“ wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.